



Alles einsteigen in den Ferienexpress Hall-Absam

Von Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

Das Schuljahr neigt sich bald dem Ende zu und es beginnen die Sommerferien. Für den Ferienexpress wurde wieder eine spannende "Route" zusammengestellt, die "Haltestellen" bieten abwechslungsreiche Ferienfreude und lassen nicht den leisesten Gedanken an Langeweile aufkommen.

Alle Kinder und Jugendlichen sind wieder herzlich eingeladen „mitzufahren“ und gemeinsam eine Zeit voller Abenteuer und neuer Eindrücke zu erleben. Als familienfreundliche Stadt ist es uns ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche auch in den Sommerferien bestens betreut und unterhalten werden.

Neben den beliebten Fixstärkern, wie ein Besuch am Bauernhof, Skateworkshop oder Klettern, gehen diesen Sommer auch wieder neue Angebote an den Start. Ob bei der



Im Maximilianjahr gibt es auch Gelegenheit, eine Reise in die Zeit des Kaisers zu unternehmen.

„Kräutersafari“ aus allerlei essbaren Pflanzen ein Waldbuffet zusammenzustellen oder bei „Knochen so wertvoll wie Gold“ eine Reise in die Zeit Kaiser Maximilians zu unternehmen, für jeden Geschmack dürfte etwas dabei sein. Das vielfältige Programm bietet aber nicht nur Spaß und Action, sondern auch die Gelegenheit,

viele andere Kinder kennen zu lernen und neue Freundschaften zu schließen.

Der Ferienexpress-Fahrplan wird an den Schulen verteilt, weitere Exemplare sind im Stadtservice der Stadtgemeinde Hall (Rathaus, Erdgeschoß, Tel. 05223-5845-273) erhältlich, wo ab Montag, 3. Juni, zu folgenden Zeiten auch die Anmeldung möglich ist: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12 und 13.15 bis 17 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass bei der Anmeldung für jedes Kind ein eigener, vom Erziehungsberechtigten unterschriebener Anmeldeschein (auch im Stadtservice erhältlich) auszufüllen ist! Gleichzeitig ist auch der jeweilige Kursbeitrag zu entrichten.

Abschließend darf ich allen „Fahrgästen“ des Ferienexpress Hall-Absam unterhaltsame und erholsame Sommerferien mit viel Freude, Spannung und Spaß wünschen.

Haller Stadtmeisterschaft im Schwimmen 2019

Am Mittwoch, 26. Juni, wird ab 8.30 Uhr im Freischwimmbad Hall wieder die Haller Stadtmeisterschaft im Schwimmen ausgetragen.

Veranstalter ist die Stadtgemeinde Hall, durchführender Verein die Schwimmunion citynet Hall. Geschwommen wird in 50-m-Bahnen, feste Wende. Teilnahmeberechtigt sind alle in Hall wohnhaften Personen, Mitglieder der Haller Sportvereine sowie die SchülerInnen der Haller Schulen.

Nennungen sind mit Angabe von Name, Geburtsjahr und Schwimmlage im Sportamt der Stadt Hall, Rosenhaus-Stöckelgebäude, 1. Stock bis spätestens Montag, 3. Juni 2019, 12 Uhr abzugeben. ACHTUNG: an die Haller Schulen werden Nennlisten ausgegeben. Nachmeldungen sind am

Wettkampftag bis 12 Uhr beim Wettkampfgericht möglich (Jugend und Altersklassen). Wettkampffolge: 50 m Freistil, 50 m Delfin, 50 m Brust, 50 m Rücken.

Wettkampfbeginn: Mittwoch, 26. Juni, ab 8.30 Uhr. Für Volksschulen um 8.30 Uhr, für sonstige Schulen um ca. 10 Uhr. Siegerehrung: Für alle Klassen: ca. 18 Uhr im Freischwimmbad Hall.

An diesem Tag wird auch eine separate Wertung für die Thaurer Schülermeisterschaft durchgeführt. Eine Teilnahme an beiden Meisterschaften (Haller Stadtmeisterschaft und Thaurer Schülermeisterschaft) ist somit ausdrücklich nicht möglich!

Die Stadtmeisterschaft wird nach den Wettkampfbestimmungen des OSV durchgeführt.

Zur Vergabe gelangen die Titel Haller Stadtmeisterin 2019 und Haller Stadtmeister 2019, Thaurer Schülermeisterin 2019 und Thaurer Schülermeister 2019.

Die Platzierung erfolgt auf Grund der zwei besten Ergebnisse in den 50 m Bewerben nach der Addition der Zeiten.

Gruppenwertung für Haller Schulen:

Die Haller Schulen sind aufgerufen, Gruppen mit mindestens drei bis maximal fünf SchwimmerInnen (gemischte Teams möglich) für folgende Startklassen zu melden: 1.+ 2. Klasse Volksschule; 3.+ 4. Klasse Volksschule; 1.+ 2. Klasse NMS/Gymnasium; 3.+ 4. Klasse NMS/Gymnasium Oberstufe.

Für die Gruppenwertungen gibt es zusätzliche Nennlisten! Die drei besten Zeiten werden für die Wertung herangezogen.

Wochenenddienste

APOTHEKEN-NACHT- UND WOCHENENDDIENST:

Do, 30. Mai: St. Magdalena Apotheke, Hall, Unt. Stadtplatz • **Fr, 31. Mai:** Haller Lend-Apotheke, Hall, Brockenweg 2 • **Sa, 1. Juni:** Kur- und Stadtapotheke, Hall, Ob. Stadtplatz • **So, 2. Juni:** Paracelsus-Apotheke, Mils, Kirchstraße 20d • **Mo, 3. Juni:** Marien-Apotheke, Absam, Dörferstraße 43 • **Di, 4. Juni:** Rumer Spitz Apotheke, Rum, Serlesstraße 11 • **Mi, 5. Juni:** St. Magdalena Apotheke, Hall, Unt. Stadtplatz • **Do, 6. Juni:** Haller Lend-Apotheke, Hall, Brockenweg 2 • **Fr, 7. Juni:** St. Georg Apotheke, Rum, Dörferstraße 2.

ÄRZTL. WOCHENENDDIENST: Notärztlicher Dienst 9-10 Uhr

Sa, 1. Juni: MRDr. Christian Dengg, Hall, Thurnfeldgasse 4a, Tel. 05223/56711; **So, 2. Juni:** Dr. Christian Reinalter, Mils, Kirchstraße 14, Tel. 05223/57746.

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST:

Sa, 1., und So, 2. Juni: DDr. Christian Lechner, Völs, Peter-Siegmaier-Straße 3, Tel. 0512 / 303765.

Aus dem Standesamt

GEHEIRATET HABEN:

Martin WÜRTELE und Sonja CANZEK, beide aus Hall

GEBOREN WURDE:

Julia Bauhofer

GESTORBEN SIND:

Rosa (Sr. Martha) LUKASSER, 91 Jahre
Anna BICKEL geb. Spiegl, 93 Jahre

Mütter-Eltern-Beratung

Jeden Montag, 14.30 - 16.30 Uhr, findet in der Bruckergasse 15 eine kostenlose Mutter-Eltern-Beratung statt.

www.hall-in-tirol.at
stadtzeitung@stadthall.at

Schlüsselnotdienst

AUFSPERR-NOTDIENST: Tel. 0664/1010 290, Schlüsselschmiede Graber GmbH.

Kirchliche Nachrichten

PFARRKIRCHE ST. NIKOLAUS:

Hl. Messen: Fr 19 Uhr, Mi 9 Uhr, So 9.30 + 19 Uhr, Feiertage 9.30 Uhr; Rosenkranz: Mi 8.30 Uhr.

So, 2. Juni: 9.30 Uhr Pfarrgottesdienst, 19 Uhr Eucharistiefeier; **Do, 6. Juni:** 10 Uhr Eucharistiefeier im Haus im Magdalengarten / Wort-Gottes-Feier im Haus zum Guten Hirten.

HERZ-JESU-BASILIKA:

Hl. Messen: Mo - Fr 7 Uhr, Sa 8 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 Uhr, tgl. 16.20 Uhr Rosenkranz mit Segensandacht.

FRANZISKANERKIRCHE:

Hl. Messen: werktags 8 Uhr, Sa 19 Uhr, So + Feiertage 10 Uhr.

KIRCHE DER KREUZSCHWESTERN (Bruckergasse):

Hl. Messen: dienstags bis samstags 7.20 Uhr; Sonn- + Feiertage 8.30 Uhr.

KLOSTERKIRCHE THURNFELD:

Hl. Messen: Sonn- + Feiertage, 8 Uhr.

HEILIGGEISTKIRCHE:

Hl. Messen: werktags 6.30 Uhr; Sonn- + Feiertage 7 Uhr (Singmesse), 9 Uhr Gottesdienst in kroatischer Sprache. Täglich 17 Uhr Rosenkranz, 17.30 Uhr Vesper. Jeden ersten Montag des Monats 19.30 Uhr Friedensgebet.

ST. FRANZISKUS/ SCHÖNEGGE:

Hl. Messen: SA 19 Uhr, SO und Feiertag 9.30, MO + MI 19 Uhr in der Kapelle; Rosenkranz 1. Freitag im Monat: 18.30 Uhr; 19 Uhr Gottesdienst in der Kapelle. **Di, 4. Juni:** 19.30 Uhr Tanzabend mit Herta Erhart.

KIRCHE HEILIGKREUZ:

Hl. Messe: Sonn- und Feiertage 8.30 Uhr. Sa 17 Uhr Rosenkranz.

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE:

So, 2. Juni: 10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Johanneskirche (Dantine).

KÖNIGREICHSAAL DER ZEUGEN JEHOVAS:

Do, 30. Mai: 19.30 Uhr wöchentliche Zusammenkunft.

Sa, 1. Juni: 18.30 Uhr biblischer Vortrag.

Escape room in der Pfarre Schönegg

Zwischen 7. und 12. Juni verwandelt sich ein Raum in der Pfarre Schönegg wieder in einen escape room mit dem Titel „Ein sonderbares Wunder“.

Die TeilnehmerInnen ab 14 Jahren haben 60 Minuten Zeit, das gestellte Rätsel zu lösen. Information über Uhrzeiten und Anmeldung bei Sabine Musenbichler (Tel. 0660/6850094 oder mail an: pia-st.franziskus@cnh.at).

Sprechstunde im Rathaus

Die nächste morgendliche Sprechstunde von Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch findet am **MITTWOCH, 5. Juni**, von 7 bis 8.30 Uhr im Rathaus, 1. Stock, statt. Dafür ist keinerlei vorige Anmeldung erforderlich. Andere Termine können im Sekretariat unter Tel. 0 52 23 / 58 45 222 vereinbart werden.

Archäologie in Heiligkreuz

In den letzten 18 Jahren fanden zwei Grabungen in und um die Heiligkreuzer Kirche statt. Dr. Alexander Zanesco, Stadtarchäologe und Leiter der Ausgrabungen, wird am **Dienstag, 4. Juni, um 19 Uhr im Feuerwehrhaus Heiligkreuz über neueste Ergebnisse berichten.**

Auch im weiteren Umkreis der Kirche kamen mehrere interessante Fundstücke zutage. Sie zeigen, dass Heiligkreuz einst ein wichtiger Punkt in der Siedlungslandschaft war. Die ältesten Fundstücke sind rund 5.000 Jahre alt. Sie konzentrieren sich auffällig entlang der Terrassenkante des Haller Schuttkegels und in den dahinter liegenden Feldern. Besonders die Kirchengrabungen ergaben Hinweise auf römische Präsenz und



Dr. Alexander Zanesco

eine frühmittelalterliche, christliche Gemeinschaft. Sie unterstützen die Annahme, dass der frühere Name „Gampas“ auf einen römischen Flurnamen zurückzuführen ist.



Ausgrabungen am Friedhof Heiligkreuz im September 2018.
Foto: A. Zanesco.

Amtliche Mitteilungen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21. Mai 2019 öffentlich kundgemacht.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 ist vom 29.03.2019 bis 12.04.2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von keiner/rn BewohnerInnen Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag 2019 wird genehmigt.

Die Erstellung, Auflage und Beschlussfassung haben nach den Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO Ld.g.F. zu erfolgen.

**Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21. Mai 2019 öffentlich kundgemacht.

Zur Finanzierung Investitionszuschüsse Glungezerbahn wird ein Darlehen in der Höhe von EUR 900.000,00 bei der Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol als Bestbieterin aufgenommen. Die Bindung des variablen Zinssatzes erfolgt an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,57 Prozentpunkten. Es ist ein Mindestzinssatz von 0% vereinbart. Zum Stand vom 06.05.2019 liegt der 3-Monats-EURIBOR bei -0,308%. Der Sollzinssatz beträgt somit bei Angebotslegung 0,262% p.a.

Die Zuzählung der ersten Tranche EUR 500.000,00 erfolgt im 3. Quartal 2019. Die Zuzählung der zweiten Tranche EUR 400.000,00 erfolgt im 1. Quartal 2020. Die Tilgung erfolgt beginnend mit 31.03.2020 in vierteljährlichen Pauschalraten. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre.

Die Richtlinien und die risikoaverse Gebarung wurden eingehalten. Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

**Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch**

KUNDMACHUNG

über den unter TOP 2.8 gefassten Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21. Mai 2019.

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2018 betreffend den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.06.2018, Zahl 13/2018, betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, wird aufgehoben.

2. Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Brockenweg / B171 im Sinne der planlichen Darstellung in den Entwürfen der Bebauungspläne und ergänzenden Bebauungspläne Nr. 09/2019 sowie Nr. 10/2019 aus. Die Finanzierung des Projektes bedarf einer gesonderten Beschlussfassung des Gemeinderates, wobei von einer Kostenbeteiligung an der Errichtung des Kreisverkehrs von 25% durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol auszugehen ist.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 57) betreffend Teilflächen der Gste .572/1, 448/3, 1132, alle KG Hall, Sparbergg / Milser Straße.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 03.04.2019, Zahl 354-2019-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

UMWIDMUNG

Grundstück .572/1 KG 81007 Hall rund 91 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

weitere

Grundstück 1132 KG 81007 Hall rund 80 m² von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1)

weitere

Grundstück 448/3 KG 81007 Hall rund 44 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 58) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 02.05.2019, Zahl 354-2019-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

UMWIDMUNG

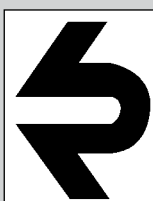
Grundstück 561/1 KG 81007 Hall rund 37 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Fortsetzung auf S. 4

Lampe
Reisen

Oberer Stadtplatz 2 · Tel. 42525
www.lampereisen.at



**Himmelsgebirge, Ferganatal & Seidenstraße
KASACHSTAN, KIRGISTAN UND USBEKISTAN**

Termin: 15. – 24. September 2019

Rundreise mit Flug ab/bis Wien (Anschlussflüge ab Innsbruck möglich)

€ 1.990,- pro Person inkl. Reisebegleitung ab/bis Österreich,
umfassendes Leistungspaket

in Freiland § 41

sowie

rund 37 m² von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 5005 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 994 m² von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 5005 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 994 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 3753 m² in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1252 m²

in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 541 m²

in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 453 m²

in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 5005 m² in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 994 m² in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 566/10 KG 81007 Hall rund 291 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in Freiland § 41

sowie

rund 291 m² von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 215 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

in Freiland § 41

sowie

rund 215 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 240 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

in Freiland § 41

sowie

rund 240 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 115 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in Freiland § 41

sowie

rund 115 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1660 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 90 m² von Freiland § 41

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 74 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 52 m² von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 365 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 90 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 74 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 52 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1167 m² in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 365 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 128 m² in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 90 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 74 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m² in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m² in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 365 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 90 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 74 m²

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 52 m² in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 59) betreffend Teilflächen der Gste 56/3, 56/4, 1104/4, 566/11 und 566/5, alle KG Hall, Brockenweg. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.05.2019, Zahl 354-2019-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

UMWIDMUNG

Grundstück 1104/4 KG 81007 Hall rund 23 m² von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 9 m² von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

Grundstück 56/3 KG 81007 Hall rund 103 m² von Freiland § 41

in Freiland § 41

weilers

Grundstück 56/4 KG 81007 Hall rund 57 m²

von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 22 m² von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

Grundstück 566/11 KG 81007 Hall rund 78 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 14 in Freiland § 41

sowie

rund 78 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 14 in Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

Grundstück 566/5 KG 81007 Hall rund 61 m²

von Freiland § 41

in Freiland § 41

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 60) betreffend Gst 54/2, KG Hall, Salzburger Straße.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.05.2019, Zahl 354-2019-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

UMWIDMUNG

Grundstück 54/2 KG 81007 Hall rund 1186 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 32

sowie

rund 209 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke

der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 32

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 945 m²

in Freiland § 41

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 241 m² in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 209 m²

in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3/2019) betreffend Gste .1000, .1001, .1002, .1003, .933, .1170, 435/2 sowie Teilflächen der Gste 437/1, 437/3, 435/17, 435/18, alle KG Hall, Fuchsstraße / Schöneck.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.05.2019, Zahl 3/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren

Fortsetzung auf S. 6

Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2019) betreffend Gste .598, 448/27 sowie Teilflächen der Gste .572/1, 448/3, 448/2 und 1132, alle KG Hall, Sparbergg / Milser Straße.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.04.2019, Zahl 4/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 5/2019) betreffend Teilflächen der Gste .572/1 und 1132, beide KG Hall, Sparbergg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5,

6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.04.2019, Zahl 5/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Ob. Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2019) betreffend Gst 278/2, KG Hall, Kiechlanger.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.04.2019, Zahl 6/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren

Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2019) betreffend Gst 242/17, KG Hall, Magdalenastraße.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.04.2019, Zahl 7/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2019) betreffend Gste 758/1, 758/2 sowie Teilfläche Gst 760, alle KG Hall, Schlöglstraße.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf

über die Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 24.04.2019, Zahl 8/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. **Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo - Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Ob. Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2019) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler

Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.05.2019, Zahl 09/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2019) betreffend eine Teilfläche des Gst 566/11, KG Hall, Brockenweg.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.05.2019,

Zahl 10/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall i.T., zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Für die Bürgermeisterin:
Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer eh.**

Aus den Vereinen

Seniorenclub Hall/Mils

Der Seniorenclub Hall/Mils informiert über die Vereinstermine im Juni: Zum Kegeln geht es am 7. und 16. Juni, von 17 bis 19 Uhr in das Sozialhaus in Wattens. Für die Wandergruppe gilt am 11. Juni, Treffpunkt beim Parkplatz Klammstraße in Mils um 14 Uhr. Schwimmen jeden Freitag von 14 bis 15 Uhr im Hallenbad des Franziskanergymnasiums in Hall.

Am 12. Juni führt eine Reise zum Fischerwirt am Heiterwangersee, Abfahrt ist in Hall um 10.30 Uhr.

Zum Geburtstag im Juni gratuliert der Seniorenclub Hall/Mils herzlich: Theresia Fend, Gertrud Gruber, Adele Hribernigg, Rosmarie Meislinger, Johanna Mitterer, Renate Moser, Angela Prommer, Erich Schmidt, Gundula Schuhmann.

Für die wunderschöne Reise ins Dreiländereck Kärnten bedanken sich die TeilnehmerInnen herzlich bei Obfrau Irmgard Wolf.

Trio Artio gastiert im Kurhaus

In der Reihe musik+ wird am Donnerstag, 6. Juni, um 20.15 Uhr im Kurhaus das 2017 gegründete Trio Artio vorgestellt.

Die österreichische Geigerin Judith Fliedl, die deutsche Cellistin Christine Roider und die aus Innsbruck stammende Pianistin Johanna Estermann werden an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien von Stefan Mendl (Wiener Klaviertrio) und Johannes Meissl (Artis Quartett) betreut. 2019 wird das Trio Artio neben Hall ihr Debüt im Wiener Musikverein geben. Auf dem Programm im Kurhaus stehen Klaviertrios von Tiroler Komponisten: Bert Breit, Werner Pirchner, Haimo Wisser, Johannes Maria Staud sowie eine Uraufführung von Kurt Estermann.



Das Trio Artio. Foto: Julia Wesely

www.hall-in-tirol.at
stadtzeitung@stadthall.at
 Tel. 0 52 23 / 58 45 218
 0676 / 83 58 45 218

Original italienische Küche WIR GARANTIEREN FÜR FRISCHE & QUALITÄT!

www.per-tutti.at

Tel. 05223-52 603 oder 0676-57 31 310

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag bis Sonntag 11-14 & 17-22 Uhr, Dienstag Ruhetag!

MITTAGSMENÜS

Mo - Fr bis zu 7 verschiedene ab € 8,20

Lava Grill!

NICHTRAUCHERLOKAL / SEPARATER GASTRAUM FÜR RAUCHER

Einfach leben!



Café · Pizzeria · Ristorante

per tutti

Fam. Behruzzi,
Lendgasse 2/Münzergasse,
Hall in Tirol

Das Fachgeschäft Ihres Vertrauens



REISEN
MACHT
SPASS!

Dworak

Taschen · Reisegepäck · Schirme

Stadtgraben 4 | 6060 Hall i.T.

Tel. 05223 / 45829 | helga.dworak@gmail.com

seit 1947
frato

Dach + Glas
SPENGLEREI · DACHDECKEREI · FLACHDÄCHER · GLASEREI

frato

FRANZ TOMEINSCHITZ GmbH & Co KG

6060 Hall · J. Dinkhauser Str. 3 · Tel. 05223/57787
frato@frato.at www.frato.at Fax 44239

Glasreparaturen - Abhol- und Zustelldienst

REPARATURDIENST
für
Dach + Glas

Kleinanzeigen

Wir suchen ab sofort **engagierte MitarbeiterInnen für unser Telefonverkaufsteam** (Teilzeit/freie Zeiteinteilung). Wir arbeiten Sie gewissenhaft ein und machen Sie zu einem Verkaufsprofi, auch wenn Sie bisher noch nichts mit Verkauf zu tun gehabt haben. Bewerbungen unter **Verlag Ablinger Garber, Medienturm Hall**, info@AblingerGarber.com, Tel. 05223-513-14.

Suche Kleinwohnung in der Haller Altstadt zu **kaufen**. Tel. 0676 / 606 44 91

Wir haben immer einen guten Grund für ein neues Projekt! Warum nicht Ihren? Als renommierter Bauträger suchen wir tirolweit Grundstücke und renovierungsbedürftige Häuser und garantieren Ihnen eine vertrauliche und rasche Abwicklung. **Realbau GmbH** 0676-881811600

COWORKING-SPACE mehr Freude beim Arbeiten - zentral in der **Haller Altstadt** ... monatlich ab 35 bis 240 Euro oder auch stundenweise zu mieten - **keine Vertragsbindung!** **Vollausgestattete Büroarbeitsplätze** für kleine Unternehmen oder Privatpersonen die einfach

ihren Administrationskram abwickeln möchten. Tel. 0664-1304605, **life7@life7.org**, LIFE7, Hall, Eugenstraße 12 (Erdgeschoß)

Zu verkaufen: FORD FIESTA Benzin, 70 PS, neuwertig, weiss, Ezl. 2/2018, 5700 km, 5 Jahre Garantie, Klima, Servo, Freisprech, Zentralverriegelung, Fensterheber u.v.a.m. VB **11.200 Euro**. Tel. 0664 9354038.

Second-Hand-Land.com Ankauf von **Gebrauchtwaren** und ganzen **Verlassenschaften, Keller- und Dachbodenräumungen**, Annahme von **Hausrat**, Sportartikeln und Geräten. Verkauf jeden Do, Fr und Sa. Hall, Innsbruckerstraße 39, Tel. 0680 / 20 99 484

Mitmachen - Mithelfen - Mitarbeiten - manchmal - hier & da - regelmäßig? Nähere Infos unter Tel. 0680/222 94 12

Ab sofort im **"Kunterbunten Laden - Kinder Second Hand"** in Hall: wunderschöne **Frühlings-/ Sommerbekleidung** und -Schuhe, **Fahrräder/-Helme** & Fahrradsitze, Wave- & **Skateboards**, Dreirad, Roller/Scooter, Crocs, **Bergschuhe**, **Schwimmhilfen** & -Bekleidung, **Holzspielsachen**, LEGO, Schleich-Figuren u.v.m! DO 9-12, FR 9-17

IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber: Stadtgemeinde Hall, Oberer Stadtplatz, 6060 Hall in Tirol, Tel. 05223/5845 DW 218, Fax DW 210; E-Mail: stadtzeitung@stadthall.at; Redaktion: Mag. Astrid Bachlechner, Mobil: 0676/ 835845218; Inseratenverwaltung: Ablinger Garber, Mag. Marion Halper, Tel. 05223/513-31, E-Mail: m.ha@ablingergarber.com; Druck: Ablinger Garber, Medienturm, 6060 Hall in Tirol, Tel. 05223/513, www.ablingergarber.com; Grundlegende Richtung: Amtliche Mitteilungen und Berichte der Stadtverwaltung.

Produziert in Hall

[] Ablinger Garber

Medienturm Hall in Tirol

und SA 9.30-12 Uhr; Tel. 0680/222 94 12; **www.kunterbunter-laden.at**

GUTES aus der NATUR – 15 % auf alle österreichischen Prädikatsweine: Beerenauslese, Auslese, **Trockenbeerenauslese**, Ruster Ausbruch, Eiswein Hall, Eugenstraße 7, Tel. 45944-13, Di – Sa, 9.00 – 12.30 Uhr + Fr 14.30 – 18.00 Uhr www.Gutes-aus-der-Natur.at **VINOTHEK – FEINKOST – BAR**

Teegießerei Hall: Köstliche **Eistees**, viele Sorten in unterschiedlichen Geschmacksrichtungen neu eingetroffen! Z.B. Persimon-Pfirsich, Melone-Apfel, Kiwi-Kirsch, Moringa u.v.m. **Exquisite Kaffeesorten! Biogewürze!** Mo – Fr 9.00 – 12.00, 15.00 – 17.30, Mittwoch Nachmittag geschlossen! Sa 9.00 – 12.30, Arbesgasse 3, Tel. 0 52 23 / 20 4 11, **www.teegeeßerei.at**

St. Magdalena-Apotheke



Mag. pharm. Gottfried Dörler

Unterer Stadtplatz | 6060 Hall i. T.

T: 05223/579 77 | www.apotheke-hall.at

Mo-Fr 8-12.30 + 14.30-18.30 | Sa 8-12 Uhr

Blutdruckmessung gratis!

Mineralstoffberatung nach Dr. Schüßler

(Antlitzanalyse auf Wunsch)

Alles für den Sportler:

- Vitamine & Mineralstoffe
- Tipps zur gesunden Ernährung